Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 100 (2000)

Vereinsnachrichten: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel : Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HISTORISCHE UND ANTIQUARISCHE GESELLSCHAFT ZU BASEL

Statuten

vom 13. Mai 1963 (mit Änderungen vom 27. Februar 1972, 9. April 1979 und 18. März 1985)

Der aus der «Historischen Gesellschaft» (gegründet 30. September 1836) und der «Antiquarischen Gesellschaft» (gegründet 31. März 1842, auch «Gesellschaft für vaterländische Altertümer» genannt) durch Fusion beider Vereine am 1. Januar 1875 hervorgegangene Verein «Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel» hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1963 folgende Statuten gegeben:

§ 1

Der Zweck der Gesellschaft ist, die historischen und antiquarischen Studien ihrer Mitglieder durch gegenseitige Mitteilung und Belehrung zu fördern. Sie hat überdies die Aufgabe, durch Einladung von Gästen, durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen Ausblicke auf das gesamte Gebiet der Geschichte und Altertumskunde zu vermitteln.

Die Gesellschaft widmet sich im besonderen der Vergangenheit Basels.

§ 2

Die ordentlichen Sitzungen der Gesellschaft, in denen sowohl Vorträge von grösserem Umfange gehalten, als auch kürzere Mitteilungen wissenschaftlichen Inhalts vorgebracht werden können, beginnen im Oktober und enden um Ostern; sie finden in der Regel alle vierzehn Tage statt.

§ 3

Die ordentliche Publikation der Gesellschaft ist die «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde».

§ 4

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen;
- b) den verschiedenen Fonds;
- c) den Liegenschaften;
- d) der Bibliothek;
- e) dem Gesellschaftsarchiv;
- f) den Altertümern.

§ 5

Die Mittel der Gesellschaft werden verwendet:

- a) zur Deckung der Sitzungs- und Verwaltungskosten;
- b) für die Kosten der Zeitschrift und sonstiger Publikationen;
- c) zu anderweitiger Förderung historischer und antiquarischer Zwecke.

\$ 6

Die Bibliothek der Gesellschaft wird, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts, mit der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel vereinigt; das Nähere über die Art ihrer Verwaltung und Aufstellung und ihre Benützung durch die Gesellschaftsmitglieder wird auf dem Wege des Vertrages geregelt.

§ 7

Die der Gesellschaft gehörenden Altertümer werden unter Vorbehalt des Eigentumsrechts mit den entsprechenden öffentlichen Sammlungen vereinigt, sofern nicht vom Vorstand oder in wichtigen Fällen von der Mitgliederversammlung eine anderweitige Verwendung beschlossen wird.

§ 8

Die Anmeldung als Mitglied der Gesellschaft erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Den Mitgliedern steht es frei, zu einzelnen Veranstaltungen Gäste einzuführen.

Die Mitglieder setzen ihren Jahresbeitrag unter Beachtung der Mindestansätze (§ 9 Abs. 3) selbst fest.

Ordentliche Mitglieder erhalten eine Einladung zu jeder Sitzung und Veranstaltung und die Zeitschrift mit dem Jahresbericht.

Als Zusatzmitglieder zahlen Ehegatten und Kinder von Mitgliedern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, einen ermässigten Jahresbeitrag. Sie haben aber weder auf separate Einladung noch auf die Zeitschrift Anspruch.

Studierende der Universität Basel zahlen während ihres Studiums als ordentliche Mitglieder einen reduzierten Beitrag.

Ein Mitglied, welches in der Gesellschaft einen Vortrag hält, ist vom Jahresbeitrag für das folgende Jahr befreit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Seckelmeister im Laufe des Gesellschaftsjahres auf dessen Ende.

59

Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand durch offenes Handmehr, es sei denn, eines der Mitglieder verlange geheime Abstimmung, und bezeichnet jährlich aus den Mitgliedern einen Rechnungsrevisor und dessen Suppleanten.

Sie entscheidet wichtige Angelegenheiten nach Anhören des Vorstandes. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Sie setzt jährlich die Mindestansätze für den Mitgliederbeitrag fest.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ernennt durch offenes Handmehr Ehrenmitglieder, welche durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag und erhalten die Zeitschrift der Gesellschaft unentgeltlich.

§ 11

Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 12

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (Vorsteher, Statthalter, Schreiber, Seckelmeister, Redaktor der Zeitschrift, und zwei oder mehr Beisitzern).

Er leitet die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet ihr Vermögen. Wichtige Angelegenheiten legt er der Mitgliederversammlung zum Entscheid vor. Alljährlich lässt er Bericht und Rechnung über das abgelaufene Gesellschaftsjahr durch die Mitgliederversammlung genehmigen.

§ 13

Alle drei Jahre findet in der Schluss-Sitzung im Frühjahr die Wahl des Vorstandes für die folgenden drei Gesellschaftsjahre statt.

Zuerst wird der gesamte Vorstand und dann aus seiner Mitte der Vorsteher gewählt. Doch kann derselbe Vorsteher nicht zweimal nacheinander gewählt werden. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet in einer der nächsten Sitzungen eine Ersatzwahl statt.

Der Vorstand besetzt aus seiner Mitte die Stelle eines Statthalters, eines Schreibers, eines Seckelmeisters, eines Redaktors und aus den Mitgliedern die etwa sonst noch im Interesse der Gesellschaft nötig werdenden Ausschüsse und Delegationen. Er bestimmt den Rechtssitz der Gesellschaft.

Vorsteher oder Statthalter in Verbindung mit einem andern Mitglied des Vorstandes führen die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft. Für Verfügungen gegenüber dem Postcheckamt und Banken, mit denen die Gesellschaft in Geschäftsbeziehung steht, genügt die Einzelunterschrift des Seckelmeisters.

§ 14

Zu einer Änderung der Statuten sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soll eine Statutenänderung zur Abstimmung kommen, so ist dies als Traktandum in der Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung aufzuführen. Der Inhalt der vom Vorstand oder einem Mitglied beantragten Änderung ist den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

§ 15

Die vorliegenden Statuten treten an Stelle derjenigen vom 22. Januar 1940 und ihrer späteren teilweisen Abänderung; sie sind von den Mitgliedern in der Sitzung vom 13. Mai 1963 beschlossen, am 28. Februar 1972 in den §§ 8 und 9, am 9. April 1979 in den §§ 9 und 12 und am 18. März 1985 im § 13 geändert worden.

Im Namen der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel:

Der Vorsteher: Prof. Dr. Martin Steinmann

Der Schreiber: PD Dr. Georg Kreis